Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

72 (26.3.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 72 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 26. März 1886.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 24. März. 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr, Ministerialrath Fr. Wielandt.

Tagesordnung: Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf: a. die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes und b. die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr. (Berichterstatter: Abg. Frech).

Berichterstatter Abg. Frech hebt hervor, daß die Reform der staatlichen Steuergesetzgebung, welche durch Einführung der Einkommensteuer angebahnt worden sei, nothwendigerweise auch eine Rückwirkung auf das System der Gemeindebesteuerung ausübe, da die letztere sich bis jetzt eng an die staatliche Besteuerung angeschlossen habe und die Gemeinde insbesondere auf Grund der staatlichen Kataster ihre Umlagen erhebe. In den 70r Jahren seien zu den bis dahin allein zur Gemeindebesteuerung beigezogenen Realsteuerkapitalien auch sogen. Personalsteuerkapitalien, vor allem die Kapitalrentensteuer beigezogen worden, eine Maßregel, die im Hinblick auf die in den letzten Jahrzehnten ganz erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwandes als durchaus geboten erschienen sei. Die Aufnahme des neuen Personalsteuerkapitals, welche das Einkommen repräsentire, in die Staatsbesteuerung sei insofern auf die Gemeinden von Einfluß, als deren bisherige Steuerkapitalien zufolge des Wegfalls der Erwerbsteuer, soweit dieselbe den persönlichen Verdienst getroffen habe, nicht mehr im vollen Umfange existirten. Um den Ausfall von Steuerkapital, der sich auf die beträchtliche Summe von 465 Millionen belaufe, zu decken, böten sich nun zwei Wege. Entweder könne man die aus der Staatsbesteuerung verschwundenen Steuerkapitalien für die Gemeindebesteuerung auch fernerhin beibehalten, oder könne man dadurch Abhilfe schaffen, daß die Gemeindebesteuerung auch fernerhin der Staatsbesteuerung eng angeschlossen verbleibe, die Einkommensteuer also auch dem System der Gemeindeabgaben eingereiht werde. Der erstere Weg führe zu unabsehbaren Schwierigkeiten, Kosten und Unzuträglichkeiten, da für die Gemeinden gesonderte Kataster und Fassionen erforderlich würden. Regierung und Kommission schlügen die Wahl des zweiten der bezeichneten Wege vor, der außerdem den Vortheil biete, daß auch der Gemeindebesteuerung die ausgleichenden Wirkungen der Einkommensteuer zu Nutzen gemacht würden. Schwierigkeiten ergäben sich dabei nur aus der Frage, in welcher Weise der Grundsatz, daß die Einkommensteuer am Orte des Wohnsitzes zu erheben sei, zur Durchführung gelangen solle. Ein unbedingtes Festhalten an diesem Prinzip habe sich nicht als thunlich herausgestellt, es sei vielmehr die Nothwendigkeit hervorgetreten, dasselbe in einzelnen Fällen zu durchbrechen. Weitere Ausnahmen, als die Kommission vorschlage, zuzulassen, erscheine nicht wohl als angängig, da ein Zerlegen der Einkommen in ihre einzelnen Theile und eine Versteuerung dieser einzelnen Theile an ihrem Ursprungsorte bei der großen Zerstückelung des Grundbesitzes und dem ausgebildeten Ausmärkerthum auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Redner wolle noch erwähnen, daß die Regierung nach Druck des Kommissionsberichts auf das zur Zeit dem Reichstage vorliegende Gesetz betr. den Beizug der Offiziere zur Kommunalbesteuerung aufmerksam gemacht habe. Es sei nun beabsichtigt, nachdem das Gesetz soeben in dritter Lesung angenommen worden, den Antrag zu stellen, daß die erforderlichen landesgesetzlichen Vorschriften für die Jahre 1886 und 1887 von der Großh. Regierung im Verordnungswege erlassen würden, da das zur gesetzlichen Regelung der Frage erforderliche Material dem Landtage zur Zeit noch nicht vorliege.

Abg. Winterer erinnert daran, daß bei Berathung des Einkommensteuergesetzes einige Mitglieder des Hauses — darunter auch Redner —, welche im Prinzip mit der Einkommensteuer vollkommen einverstanden gewesen seien, den Wunsch ausgesprochen hätten, daß man sich zunächst darauf beschränken möge, die Kataster aufzustellen, und daß nach Beendigung dieser Arbeit die Staats-, Kreis- und Gemeindebesteuerung einer einheitlichen Abänderung unterzogen werde. Da jene Ansicht damals kein Gehör gefunden habe, vielmehr gesagt worden sei, die Gemeindebesteuerung lasse sich sehr wohl für sich allein behandeln, befinde sich das Haus dem vorliegenden Entwurfe gegenüber insofern in einer Nothlage, als die Aenderung des Erwerbsteuergesetzes zur Annahme des Entwurfs zwinge. Diese Erwägung werde dazu dienen, über manche Bedenken, welche man unter normalen Umständen nicht so leicht hätte überwinden können, hinwegzukommen. An und für sich werde ja jedermann zugeben, daß die Einkommensteuer von Natur aus nicht zur Gemeindesteuer prädestinirt sei, da sie mit dem bisher eingehaltenen Grundsatze, daß die Gemeinde jene Steuerkräfte heranziehe, welche in ihrem engen Kreise gelegen seien, sich nicht wohl vereinigen lasse. Die Gemeinden hätten nun keineswegs etwas dagegen einzuwenden, wenn ihnen Einnahmen zuflössen, die eigentlich einem andern Gemeindebezirk angehörten, allein dagegen würden sie sich mit Recht sträuben, daß man ihnen auf der andern Seite Abgaben entziehe, für welche sie den Ursprungsort bildeten. So werde man zu einer Zertheilung der natürlichen Einheit der Einkommensteuer gedrängt, welche mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft sei. Allein diese Bedenken müßten, wie bereits bemerkt, überwunden werden, weil das Gesetz unter keinen Umständen abgelehnt werden könne.

Was die Vertheilung der Belastung betreffe, so sei Redner vollkommen damit einverstanden, daß der Vortheil, welchen die einzelnen Bevölkerungskreise aus ihrer Zugehörigkeit zur Kommune zögen, gebührende Berücksichtigung finde. Er billige ferner, daß das Kapitalvermögen mit einer gewissen Schonung behandelt werden solle, da es kurzsichtig wäre, dasselbe plötzlich in weit ausgedehnterem Maße heranzuziehen. In einer Beziehung vermöge er jedoch dem in Aussicht genommenen Maße der Besteuerung keineswegs zuzustimmen, nämlich insoweit, als die Belastung des mittleren, mit einigem Betriebskapital arbeitenden Gewerbsmannes in Frage stehe, der in Zukunft unverhältnißmäßig mehr bezahlen müsse, als z. B. der Arzt, Beamte oder Kapitalbesitzer mit gleichem Einkommen. Redner hätte vielleicht bei der gestrigen Berathung des Finanzgesetzes einen Antrag auf geringere Belastung der Gewerbesteuerpflichtigen stellen sollen, allein ein solcher wäre doch erfolglos geblieben. Es erscheine überhaupt von vornherein als eine gewisse Unbilligkeit, daß man einerseits das Betriebskapital der Landwirthschaft mit der Steuer vollkommen verschone und auf der andern Seite den Gewerbetreibenden in empfindlicher Weise damit heranziehe.

Hinsichtlich des im Entwurfe zur Geltung gelangenden Prinzips, daß den Gemeindesteuern eine gewisse Beweglichkeit verliehen werden solle, bemerkt Redner, daß er zwar durchaus ein Freund der Selbstverwaltung sei, allein davor warnen möchte, daß den Gemeinden in Steuersachen ein allzu weiter Spielraum gewährt werde. Einmal entbrenne, sobald es sich um Aufstellung eines neuen Voranschlags handle, ein Kampf zwischen den verschiedenen Interessentengruppen und sodann habe die Beweglichkeit der Steuern leicht das gewiß nicht wünschenswerthe Verhältniß zur Folge, daß die einzelnen Gemeinden sich gegenseitig Konkurrenz machten und durch niedrige Steuersätze Fremde anzulocken suchten.

Wenn sonach Redner die Schwächen des Entwurfs keineswegs verkenne, so vermöge er demselben doch, besonders auch im Hinblick auf die oben erwähnte Nothlage, im Großen und Ganzen seine Zustimmung zu ertheilen.

Abg. Strauß spricht den Wunsch aus, daß auch § 70 Abs. 5 der Gemeindeordnung, der nach dem vorliegenden Entwurfe unverändert weiter bestehen solle und bestimme, daß, wenn die zur Deckung des Gemeindeaufwands nöthig fallende Umlage 50 Pf. von 100 M. Grund- und Häusersteuerkapital übersteige, auch der nach Abs. 1 des genannten Paragraphen freibleibende Theil des Bürgernutzens bis zu zwei Zehntel seines Werths mit einer Auflage belastet werde, dahin abgeändert werden möge, daß die Belastung des Freitheils nicht schon bei einem Steuerfuße von 50 Pf., sondern erst bei einem solchen von 54 Pf. einzutreten habe. Redner begründet seine Bitte mit dem Hinweis, daß in Zukunft bei gleichem Umlagebedürfniß in der Regel ein etwas höherer Satz von den Ertragssteuerkapitalien werde erhoben werden müssen. Wenn man bei Einführung der Einkommensteuer von dem Prinzip ausgegangen sei, daß eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast, insbesondere eine weitergehende Schonung der steuerlich Schwachen erreicht werden solle, so könne man es doch unmöglich billigen, daß, wie dies z. B. in Mosbach der Fall sein würde, ein Taglöhner statt der bisherigen staatlichen Ertragssteuer von 2 M. 60 Pf. zwar 2 M. 50 Pf. Einkommensteuer bezahlen müsse, auf der anderen Seite aber für diese Entlastung von 10 Pf. einige Mark von seinem Bürgernutzen zu entrichten hätte. Die Folge eines solchen Vorgehens wäre entweder eine sehr bedenkliche Unzufriedenheit oder ein nicht minder beklagenswerther Stillstand im Gemeindeleben.

Abg. Kern ist ein Freund der Einkommensteuer und erklärt sich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich andernfalls ergeben hätten, damit einverstanden, daß die staatliche Einkommensteuer für sich behandelt worden sei. Redner müsse allerdings anerkennen, daß das Haus heute vor einer gewissen Zwangslage stehe, da die Ausarbeitung eines weiteren Entwurfs nicht mehr abgewartet werden könne. Die Vorlage beruhe, wenn sie auch keine großen Veränderungen in der bis jetzt bestehenden Vertheilung der Steuerlast herbeiführe, auf dem Prinzip, daß die Pflichtigen entsprechend ihrer Steuerfähigkeit zu den Abgaben beizuziehen seien. Was die schon von dem Abg. Winterer angeregte Frage betreffe, daß es im Interesse der Gemeinde liege, das Einkommen, welches seinen Ursprung in ihrem Bezirke habe, auch hier zur Versteuerung zu veranlagen, so habe die Kommission anerkannt, daß in gewissen Fällen von dem Prinzip der Besteuerung am Wohnorte desjenigen, der das Einkommen beziehe, Ausnahmen zugelassen werden müßten. In der Kommission seien nach der bezeichneten Richtung noch weitergehende Anträge gestellt worden, welche dieselbe jedoch nicht für annehmbar habe erachten können. So sei insbesondere auch die Meinung laut geworden, daß auch bezüglich des Grund- und Häusersteuerkapitals eine ähnliche Vertheilung, wie sie hinsichtlich des Betriebskapitals vorgeschlagen werde, in gewissen Fällen eintreten solle. Als eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage habe die Kommission die dahin gehende Abänderung des § 83 Abs. 1 betrachtet, daß für den Fall der Vertheilung eines Gewerbsteuerkapitals unter mehrere Gemeinden, an Stelle der bis jetzt üblichen und nach dem Regierungsentwurf beibehaltenen Schätzung eine auf festen Zahlen beruhende Berechnung zu treten habe. Die wichtigste Frage in der ganzen Vorlage, in welchem Verhältnisse die einzelnen Steuerarten an der Gesammsteuersumme zu partizipiren hätten, sei in der Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Mit dem Vorschlage der Regierung, daß der regelmäßige Multiplikator, mit welchem die Einkommensteuerbeträge in Einkommensteuerkapital umgewandelt werden sollten, durch Beschluß der Gemeinden auf 2 ermäßigt oder auf 4 erhöht werden dürfe, habe sich Redner erst auf die Mittheilung hin einverstanden erklären können, daß die Beweglichkeit der Gemeindesteuern, soweit sie bisher existirt, zu Interessekämpfen keinen Anlaß gegeben. Was die Belastung der Rentensteuerkapitalien anbelange, so müsse dieselbe jetzt als ausreichend betrachtet werden, um so mehr, als das Sinken des Zinsfußes die Steuerkraft der Kapitalbesitzer, insbesondere der kleineren derselben, nicht unbeträchtlich verringert habe.

Abg. Kraatz billigt den von dem Entwurfe befolgten Grundsatz, daß die Gemeindebesteuerung möglichst eng an die staatliche Besteuerung sich anschließen solle. Im übrigen hätte Redner gehofft, daß ein Gesetz geschaffen würde, welches den Gemeinden eine größere Selbständigkeit gewährte, da eine genügende Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden mit der Festsetzung gleichheitlicher starrer Formen nicht als vereinbar erscheine. Redner sei deshalb auch unangenehm dadurch berührt worden, daß die Kommission die nach § 85 des Regierungsentwurfs den Gemeinden eingeräumte Befugniß, die Gewerbesteuerkapitalien etwas niedriger heranzuziehen, gestrichen habe. Redner hoffe, daß die Zeit kommen werde, wo eine zweckentsprechende Aenderung der Kommunalsteuergesetzgebung dadurch veranlaßt werde, daß das Reich Ueberschüsse an die Einzelstaaten abgebe, welche es diesen ermöglichten, die Kommunen zu entlasten und ihnen insbesondere auch die Erträgnisse der Grund- und Häusersteuer zuzuweisen, welche entschieden in erster Reihe als für die Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt erschienen.

Daß in gewissen Fällen das Einkommen einer Person an einem andern Orte zur Besteuerung herangezogen werden solle als an ihrem Wohnsitze, erachtet Redner als mit den Grundsätzen der Einkommensteuer durchaus unvereinbar, wenn er auch anerkennen müsse, daß die strenge Durchführung des Prinzips manchmal eine Härte enthalte. Der Behauptung, daß eine Gemeinde dadurch eine wesentliche Schädigung erleide, daß Arbeiter, welche in einer benachbarten Stadt beschäftigt seien, sich in derselben niederließen, vermöge Redner nicht beizutreten, da die Gemeinde jene Arbeiter ja mit ihrem Arbeitsverdienst zur Besteuerung beiziehen könne und aus dem Gelde, welches die Arbeiter verzehrten, ihr weitere Vortheile erwüchsen. Zum Schluß möchte Redner eine dahin gehende Bitte an die Großh. Regierung richten, ob sich nicht in das Gemeindesteuergesetz eine Bestimmung aufnehmen lasse, welche es ermöglichte, Personen, die ein Geschäft anfingen, alsbald zur Einkommensteuer beizuziehen, da nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, welches den 1. April als den für die Festsetzung der Steuerpflicht maßgebenden Tag bezeichne, es sich ergeben könne, daß eine Person, welche nach dem 1. April ein Geschäft begonnen und dasselbe kein Jahr lang betrieben habe, überhaupt nicht der Besteuerung unterworfen werde.

Abg. Friderich wendet sich zunächst gegen die letzte Bemerkung des Abg. Kraatz und bittet, doch den guten Gedanken gelten zu lassen, daß, wer sein Geschäft im gleichen Jahre wieder aufgebe, von der Steuer verschont bleiben solle. Wenn derselbe Abgeordnete weiter behauptet habe, daß die Gemeinden, in welchen sich Arbeiter niederließen, die in einer benachbarten Fabrikstadt beschäftigt seien, für die erhöhten Aufwendungen, welche sie insbesondere durch die gesteigerte Armen- und Schullast zu machen hätten, durch das Geld, welches die neuen Einwohner verausgabten, hinreichenden Ersatz fänden, so verzehrten die Arbeiter einen großen Theil ihres Lohnes nicht in der Gemeinde, in welcher sie wohnten, sondern dort, wo sie beschäftigt seien. Darin stimme Redner jedoch mit dem Abg. Kraatz überein, daß die Gemeindesteuern eine gewisse Beweglichkeit besitzen sollten und daß es den Gemeinden zu überlassen sei, auf welchen Steuerfuß sie greifen wollten.

Der Abg. Strauß habe eine Frage angeregt, vor deren näherer Behandlung Redner warnen möchte. Wer sich an die Zeit erinnere, wo man sich angeschickt habe, den Bürgergenuß näher zu regeln, der werde sich sagen, daß man sich nur freuen könne, wenn endlich eine Neuordnung zu Stande gekommen sei, und daß man nicht gut daran thue, an derselben schon wieder zu rühren. Wer im Besitze des Almendgenusses sei, dürfe, wenn er auch in Folge der neuen Besteuerung etwas mehr von demselben abgeben müsse, nicht vergessen, daß es sich hier um ein Einkommen handle, dessen sehr viele andere sich überhaupt nicht erfreuten.

Redner bittet, dem Entwurfe zuzustimmen, auf dessen Grundlage die Gemeindewirthschaften, deren Verhältnisse überhaupt in den letzten Jahren sich etwas besser gestaltet hätten, in gesunder Weise sich weiterentwickeln könnten.

(Schluß folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Köln, 24. März. Weizen loco hiesiger 17.80, loco fremder 18.20, per März 17.20, per Mai 17.40. Roggen loco hiesiger 14.70, per März —.—, per Mai 13.70. Rüböl loco mit Faß 24.30, per Mai 24.10. Hafer loco hiesiger 14.70.

Bremen, 24. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.65. Schwach. Amerik. Schweineschmalz Wilcox, nicht verzollt $32^3/_4$.

Pest, 24. März. Weizen loco unveränd., per Frühjahr 8.52 G., 8.54 B., per Herbst 8.55 G., 8.57 B. Hafer per Frühjahr 6.58 G., 6.60 B. Mais per Mai-Juni 5.66 G., 5.68 B. Wetter: schön.

Antwerpen, 24. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. $16^3/_8$. Schwach.

Paris, 24. März. Rüböl per März 54.50, per April 54.50, per Mai-Aug. 56.20, per Sept.-Dez. 58.20. Still. — Spiritus per März 47.20, per Sept.-Dez. 47.50. Still. — Zucker weißer, disp. Nr. 3, per März 39.20, per Okt.-Jan. 40.60. Matt. — Mehl, 12 Marken, per März 46.90, per April 47.40, per Mai-Juni 47.90, per Juli-Aug. 48.90. Still. — Weizen per März 21.30, per April 21.40, per Mai-Juni 22.—, per Juli-Aug. 22.80. Still. — Roggen per März 13.70, per April 13.80, per Mai-Juni 14.10, per Juli-Aug. 14.70. Still. — Talg, disponibel 56.—. — Wetter: gelinder.

New-York, 23. März. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York $7^1/_8$, dto. in Philadelphia $7^1/_8$. Mehl 3.30, Rother Winterweizen 0.92, Mais (old mixed) 46, Havanna-Zucker 4.75, Kaffee, Rio good fair 8.75, Schmalz (Wilcox) 6.60, Speck $5^3/_4$. Getreidefracht nach Liverpool 3.

Baumwoll-Zufuhr 13,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 12,000 B., dto. nach dem Continent 5000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 24. März 1886.

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.	
Baden $3^1/_2$ Obligat. fl.	—.—
„ 4 „ fl.	103.60
„ 4 „ M.	104.60
Bayern 4 Obligat. M.	104.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.70
Preußen $4^1/_2$ % Cons. M.	—.—
„ 4% Consols M.	105.20
Wtbg. $4^1/_2$ Obl. v. 78/79 M.	106.70
„ 4 Obl. v. 75/82 M.	105.40
Oesterreich 4 Goldrente fl.	92.70
„ $4^1/_5$ Silberr. fl.	69.20
„ $4^1/_5$ Papierr. fl.	—.—
„ 5 Papierr. v. 1881	—.—
Ungarn 4 Goldrente fl.	83.70
Italien 5 Rente Fr.	98.10
5% Rumänische Rente	95.90
Rumänien 6 Oblig. M.	—.—
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	100.10
„ 5 Obl. v. 1877 M.	98.—
„ 5 II. Orientanl. P. R.	63.40
„ 4 Cons. v. 1880 R.	88.10
Serbien 5 Goldrente	81.50
Schwed. 4 in Mk.	102.10
Span. 4 Ausländ. Rente	57.80
Schw. $4^1/_2$ Bern v. 1877 F.	—.—
„ 4% Bern 1880 F.	103.50
Egypten 4 Unif. Obligat.	69.40
Bank-Aktien.	
$4^1/_2$ Deutsche R.-Bank M.	137.—
4 Badische Bank Thlr.	117.—
5 Basler Bankverein Fr.	149.80
4 Darmstädter Bank fl.	139.10
4 Disc.-Kommand. Thlr.	221.90
5 Frankf. Bankverein Thlr.	89.20
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	118.40
5 D. Effekt.-u. Wechsel-Bl. 40% einbezahlt Thlr.	122.90
Eisenbahn-Aktien.	
4 Heidelberg-Speyer Thlr.	41.50
4 Hess.-Ludw.-Bahn Thlr.	98.10
4 Meckl. Friedr.-Franz M.	180.50
$4^1/_2$ Pfälz. Maxbahn fl.	135.50
4 Pfälz. Nordbahn fl.	103.—
Elisabeth Pr.-Akt. fl.	$199^1/_4$
Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	$176^1/_2$
4 Gotthardbahn Fr.	107.50
5 Böhm. West-Bahn fl.	218
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	—.—
5 Oest. Franz-St.-Bahn fl.	—.—
5 Oest. Süd-Lombard fl.	$99^5/_8$
5 Oest. Nordwest fl.	$138^3/_4$
5 „ „ Lit. B. fl.	$134^1/_4$
5 Rudolf fl.	$154^3/_4$
Eisenbahn-Prioritäten.	
4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.80
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	68.—
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	107.30
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	85.40
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	84.40
4 Vorarlberger fl.	77.10
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	69.60
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	99.70
6 Buffalo R.-Y. & Phil. Conf. Bonds	—.—
6 Southern Pacific of C. I. M.	106.10
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.80
4 „ „	102.30
4 Schweiz. Central	102.30
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	97.—
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	64.10
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	106.80
3 dto. I—VIII E. Fr.	81.20
3 Livor. Lit. C, D 1 u. D 2 Fr.	66.20
5 Toscan. Central Fr.	105.10
5 Westfic. Eisb. 1880 stfr. Fr.	105.—
Pfandbriefe.	
4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	102.40
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	112.—
4 dto „ à 100 M.	102.80
$4^1/_2$ Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	103.—
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	99.60
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.50
Verzinsliche Loose.	
$3^1/_2$ Cöln-Mind. Thlr. 100	129.90
4 Bayrische „ 100	135.—
4 Badische „ 100	136.40
4 Rhein. Pr.-Pfdb. Thlr. 100	119.40
3 Oldenburger Thlr. 40	—.—
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	—.—
5 „ v. 1860 „ 500	118.80
4 Raab-Grazer Thlr. 100	98.50
Unverzinsliche Loose per Stück.	
Braunschw. Thlr. 20-Loose	95.80
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	290.80
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	305.20
Ungar. Staatsloose fl. 100	224.50
Ansbacher fl. 7-Loose	31.30
Augsburger fl. 7-Loose	27.70
Freiburger Fr. 15-Loose	—.—
Mailänder Fr. 10-Loose	17.50
Meininger fl. 7-Loose	25.10
Schwed. Thlr. 10-Loose	69.40
Wechsel und Sorten.	
Paris kurz Fr. 100	81.10
Wien kurz fl. 100	162.10
Amsterdam kurz fl. 100	169.40
London kurz 1 Pf. St.	20.40
Dollars in Gold	4.1[illegible]
20 Fr.-St.	16.1[illegible]
Sovreigns	20.3[illegible]
Obligationen und Industrie-Aktien.	
4 Karlsruher Obl. v. 1879	—.—
4 Mannheimer Obl.	103.20
4 Freiburg „	—.—
4 Konstanzer „	—.—
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	—.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	89.10
3% Deutsch. Phön. 20% Ez.	183.80
4 Rh. Hypoth.-Bank 50% bez. Thl.	120.50
5 Westeregeln Alkali	135.30
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	108.30
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	88.—
Reichsbank Discont	3%
Frankf. Bank. Discont	3%
Tendenz: —.	

B.451. **Gemeinde Forbach, Amtsgerichtsbezirks Gernsbach.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der **Gemeinde Forbach, Amtsgerichtsbezirks Gernsbach,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Gesetzes- u. V.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Forbach, den 21. März 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Krämer, Bürgermeister.

Der Bereinigungskommissär: Flößer, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

B.447.2. Nr. 2778. **Konstanz.** Schmied Johann Glunz alt in Oberbaldingen, vertreten durch Rechtsanwalt Winterer in Konstanz, klagt gegen Sonnenwirth Mathias Glunz von Oberbaldingen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, aus Darlehen, nützlicher Geschäftsführung und aus Dienst- und Werkverding, mit dem Antrag, den Beklagten zu verurtheilen, an den Kläger zu bezahlen:

1. 3258 M. 29 Pf. nebst $4^1/_2$% Zins aus 600 M. vom 19. März 1882, aus dem Reste von 2658 M. 29 Pf. vom Klagzustellungstage;
2. 885 Mk. 95 Pfg. nebst 5% Zins hieraus vom 11. Novbr. 1882;
3. 300 Mk. nebst 5% Zins hieraus vom 1. Januar 1886;
4. 100 Mk. nebst 5% Zins hieraus vom 1. Januar 1886,

und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch das Urtheil gemäß § 650 C.P.O. gegen vorher zu leistende Sicherheit für vorläufig vollstreckbar zu erklären;

und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Konstanz auf

Donnerstag den 10. Juni 1886, Vormittags $8^1/_2$ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Konstanz, den 23. März 1886.

Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Rothweiler.

B.444.2. Nr. 4318. **Mannheim.** Die Kaufmann Jakob Schüßler Ehefrau, Karolina, geb. Kögel in Eschelbach bei Sinsheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld dahier, klagt gegen ihren genannten Ehemann, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, wegen Vermögensabsonderung, mit dem Antrage, durch Urtheil die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern und dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf

Dienstag den 8. Juni 1886, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten und zugleich zur Kenntnißnahme der Gläubiger wird dieser Auszug der Klage andurch bekannt gemacht.

Mannheim, den 18. März 1886.

Bauer, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

B.453.1. Nr. 1923. **Walldürn.** Der Altbürgermeister Franz Josef Baumann von Hardheim, vertreten durch Posthalter Julius Burkard von da, klagt gegen den an unbekannten Orten abwesenden Landwirth Ambros Hauck von Hardheim, aus Darlehen u. Zinsen laut Schuldschein vom 17. März 1885, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 286 Mk. 91 Pf. nebst 5% Zins vom 11. Novbr. 1884 durch vorläufig vollstreckbares Urtheil, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Walldürn auf

Dienstag den 4. Mai 1886, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Walldürn, den 18. März 1886.

Dietsche, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

B.454.1. Nr. 1924. **Walldürn.** Der Altbürgermeister Franz Josef Baumann zu Hardheim, vertreten durch Posthalter Julius Burkard von da, klagt gegen den an unbekannten Orten abwesenden Landwirth Ambros Hauck von Hardheim, aus Darlehen laut Schuldschein vom 11. November 1880, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 248 Mk. nebst 5% Zins vom 11. Novbr. 1884 durch vorläufig vollstreckbares Urtheil, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Walldürn auf

Dienstag den 4. Mai 1886, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Walldürn, den 18. März 1886.

Dietsche, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

B.464. Nr. 2313. **Waldkirch.** Der von der Sparkasse Waldkirch unter'm 9. Juli 1880 dem Wilhelm Herr ledig von Siegelau für den Betrag von 818 Mark nebst $3^3/_4$% Zins ausgestellte Depositenschein Nr. 2889 und das von derselben Sparkasse Waldkirch über eine Einlage von 97 Mk. 76 Pfg. auf den Namen desselben Wilhelm Herr ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 5708 werden für kraftlos erklärt. Waldkirch, den 18. März 1886. Großh. Amtsgericht. gez. Speri. Die Uebereinstimmung mit der Urschrift beurkundet. Waldkirch, den 18. März 1886. Die Gerrichtsschreiberei. Willi.

Vermögensabsonderung.

B.466. Nr. 4004. **Mannheim.** Die Ehefrau des Konrad Müller, Maria, geborne Reffert in Ladenburg, wurde durch Urtheil der Civilkammer I des Gr. Landgerichts Mannheim vom 3. März 1886 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 3. März 1886. Gerichtsschreiberei des Gr. Landgerichts. Mechler.

Berichtigung.

B.462. R.Nr. 2825. **Konstanz.** In der Bekanntmachung vom 16. d. M. „Vermögensabsonderungen", B.364, soll es heißen: „Die Ehefrau des Valentin Sterk, Pauline, geborne Schilling in Mauenheim".

Konstanz, den 23. März 1886.

Großh. bad. Landgericht. Gerichtsschreiberei. Rothweiler.

Verschollenheitsverfahren.

B.455.1. Nr. 5908. **Offenburg.** Zufolge Antrags werden unter Ergänzung der diesseitigen Verfügung vom 2. Juli 1885, Nr. 13,332, Benedikt Littenecker, Landwirth, Michael Geck Ehefrau, Magdalena, geb. Fischer von Hofweier und Justus Horadam, Bahnwart in Freiburg, in fürsorglichen Besitz des Vermögens der verschollenen Balthasar Ehret Eheleute von Niederschopfheim eingewiesen.

Offenburg, den 22. März 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: C. Beller.

Entmündigung.

B.417. Nr. 2726. **Triberg.** Die 60 Jahre alte ledige Potentia Dilger von Neukirch, zur Zeit in der Kreispflegeanstalt Geisingen, wurde mit diesseitigem Beschluß vom 23. Febr. 1886 wegen Gemüthsschwäche im Sinne des L.R.S. 489 entmündigt und für sie unterm Heutigen Mathias Dilger, Landwirth in Neukirch, als Vormund bestellt.

Triberg, den 17. März 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. E. Müller.

Erbvorladungen.

W.301.1. **Durlach.** Louise Stegmüller, Tochter der verlebten Eheleute Anton Stegmüller und Lisette, geborne Leber von hier, und Friedrich Steinmetz, Bürger und Sattler von hier, sind mit Andern als Erben des Nachlasses der am 25. Februar d. J. gestorbenen Frau Christof Keller Witwe, Sofie Katharine, geb. Schindler von hier, berufen und werden, da ihr Aufenthaltsort diesseits unbekannt, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an obigen Nachlaß

binnen drei Monaten

dahier geltend zu machen, ansonst derselbe Denjenigen zugetheilt werden würde, denen er zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Durlach, den 8. März 1886.

Großherzogl. Gerichtsnotar Ackermann.

W.302. **Rheinbischofsheim.** Am Nachlaß der in Holzhausen verstorbenen Elisabeth Knobloch, geb. Kaiser, sind erbbetheiligt die Kinder Elisabeth und Johann Knobloch, sowie der Enkel Jakob Knobloch, deren Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb der Frist von

3 Monaten

dahier zu melden, andernfalls die Erbschaft denjenigen Personen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Rheinbischofsheim, 14. März 1886.

Großh. Notar Beck.

Handelsregistereinträge.

B.437. Nr. 4656. **Bruchsal.** Zu O.Z. 149 des Firmenregisters, Firma „Friedrich Förderer" in Oestringen, wurde eingetragen:

Die bisherige Inhaberin der Firma, Rudolf Wimmer Witwe, Anna, geb. Förderer in Oestringen, hat das von ihr unter der Firma „Friedrich Förderer" betriebene Spezereigeschäft an Franz Breitner Witwe, Therese, geb. Förderer in St. Leon, käuflich übergeben; diese führt das Geschäft als alleinige Inhaberin unter der gleichen Firma weiter; Luise Breitner, ledig u. volljährig in Oestringen, ist als Prokuristin bestellt.

Zu Ord.Z. 475 des Firmenregisters wurde eingetragen: Firma „Hermann Wachter" in Bruchsal.

Inhaber ist Hermann Wachter, Kaufmann in Bruchsal. Derselbe ist verehelicht mit Josefine, geb. Wolf; nach Art. 1 des Ehevertrags vom 18. Okt. 1882 wirft jeder Theil 50 Mk. in die Gemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Brautleute von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Bruchsal, den 18. März 1886.

Großh. Amtsgericht. Armbruster.

B.445. Nr. 1859. **Kehl.** Unter Ord.Z. 5 des hiesigen Genossenschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Firma: „Creditbank Kehl, Eingetragene Genossenschaft:

In der Generalversammlung vom 13. März ds. Js. wurden als Mitglieder des Vorstandes wiedergewählt:

1. Herr Emil Durain sen., Fabrikant, als Direktor,
2. Herr Johann Schütterle, Fabrikant, als Stellvertreter, und
3. Herr Ferdinand Rehfuß, Fabrikant, als Kontroleur,

sämmtliche von Dorf Kehl.

Kehl, den 23. März 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Rizi.

Zwangsversteigerung.

W.348. **Hockenheim.**

Steigerungs-Ankündigung.

Infolge richterlicher Verfügung werden den Kommissionär August Müller Eheleuten von Hockenheim am

Mittwoch, 7. April 1886, Nachmittags $^1/_2$3 Uhr,

im Hockenheimer Rathhause nachbeschriebene Liegenschaften öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird:

a. 2 Ar 99 □Meter Hausplatz, Hofraithe und Garten mit einem darauf erbauten einstöckigen Wohnhaus in der Friedrichstraße, tax. . . . . 1200 M.
b. 7 Ar Acker am Reilinger Weg links, tax. . . . . 150 M.

Hievon erhalten nachgenannte Pfandgläubiger, als:

1. Anna Hambel in Schwetzingen,
2. Jakob Horsch in Wiesloch,

deren Aufenthaltsorte z. Zt. unbekannt, Nachricht mit der Aufforderung, den Betrag ihrer Forderungen spätestens in dem Versteigerungstermin anzumelden, damit sie bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können, und daß die auf Grund der Verweisung geschehende Zahlung des Kaufschillings die Wirkung hat, daß die ersteigerten Liegenschaften von der Pfandlast befreit werden, und daß sie einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen haben, widrigenfalls bei allen weiteren Zustellungen nach § 187 der R.C.P.O. verfahren wird.

Hockenheim, den 22. März 1886.

Der Vollstreckungsbeamte: Berberig.

Strafrechtspflege.

Ladung.

T.855.2. Nr. 12,281. **Mannheim.**

1. Wilhelm Sachsenmaier, geb. am 27. März 1856 in Heuchlingen,
2. Gustav Adolf Heinrich Wilkening, geb. am 30. Novbr. 1857 in Osterode,
3. Adam Meister, geboren am 16. Mai 1859 in Mannheim,

sämmtliche zuletzt in Mannheim wohnhaft, sind angeklagt, daß sie als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubniß ausgewandert sind;

4. Karl Klein, geb. am 24. April 1861 zu Sandhofen, zuletzt daselbst wohnhaft,

ist angeklagt, daß er als Ersatzreservist I. Klasse ausgewandert ist, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360[7] R.St.G.B.

Dieselben werden auf Anordnung des Amtsgerichts Mannheim auf:

Mittwoch den 5. Mai 1886, Vormittags $^1/_2$9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 4[illegible] der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando Heidelberg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Mannheim, den 18. März 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Stoll.

Urtheilseröffnung.

W. 345. Sektion III. J.-Nr. 4[illegible] **Rastatt.** Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 13./17. März l. J. sind die Kanoniere im 2. badischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30 Xaver Leute von Dangstetten, Amts Waldshut, und Markus Mayer von Waldkirch in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und p. Leute in eine Geldstrafe von 20[illegible] p. Mayer in eine solche von 160 M. verurtheilt worden.

Rastatt, den 20. März 1886.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Verm. Bekanntmachungen.

Wasserleitungsarbeiten.

W.342.1. Nr. 446. Für die **Wasserleitung der Gemeinde Schellbronn, Amt Pforzheim,** sollen folgende Arbeiten im Submissionswege vergeben werden:

1. Eisenarbeiten . . . . 4332 M.
2. Maurer- u. Steinhauerarbeiten . . . . . 1474 M.

Pläne und Bedingungen liegen auf dem Rathhaus Schellbronn und bei Großh. Kulturinspektion Karlsruhe zur Einsicht auf.

Angebote in Prozenten des Voranschlags, für 1 und 2 getrennt, sind beim **Bürgermeisteramt Schellbronn, A. Pforzheim,** verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen einzureichen.

Eröffnung der bis dahin eingelaufenen Angebote

Samstag den 3. April, Nachmittags 4 Uhr,

auf dem Rathhaus in Schellbronn.

Großh. Kulturinspektion Karlsruhe.

B.373.2. **Heidelberg.**

Nutzholzversteigerung.

Aus dem Heidelberger Stadtwalde werden am

Montag dem 5. April l. J., Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause (Bürgerausschußsaal) dahier folgende Holzsortimente versteigert:

1. Aus Abtheilung 12, Wildschützenschlag:

121 Eichen-Nutzholzstämme, 29 Erlen- „, 3 Buchen „, 1 Kastanien-Nutzholzstamm — mit 74.[illegible] Festmeter.

2. Aus Abtheilung 18, Roßbrunnenhang:

2 Eichen-Nutzholzstämme, 1 Buchen-Nutzholzstamm — mit 2.[illegible] Festmeter.

3. Aus Abtheilung 21, Schmerschlag:

33 Eichen-Nutzholzstämme, 3 Buchen- „, 1 Kastanien-Nutzholzstamm — mit 44.[illegible] Festmeter.

Heidelberg, den 13. März 1886.

Das Bürgermeisteramt. J. V. d. B.: F. Eisenlohr. Lösch.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.